



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 11

Memmingen, 05. April 2024

66. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
03.04.2024	Preisblatt MM-Online der Stadtwerke Memmingen (gültig ab 01. April 2024)	Seite 54
03.04.2024	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) (gültig ab 01. April 2024)	Seite 55
27.03.2024	Neufassung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Memmingen (Parkgebührenordnung)	Seite 57

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Preisblatt MM-Online (gültig ab 01.04.2024)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis je kWh für die abgenommenen Gasmengen und aus einer monatlichen Servicepauschale.

Tarif	Arbeitspreis		Monatliche Servicepauschale		Jahresverbrauch in kWh	
	Netto ¹⁾ Ct/kWh	Brutto ²⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ²⁾ €	von	bis
MM Online Privat	6,29	7,49	9,00	10,71	0	24.000
MM Online Gewerbe I	6,14	7,31	20,00	23,80	24.001	60.000
MM Online Gewerbe II	6,00	7,14	35,00	41,65	60.001	110.400
Gewerbe Spezial	6,10	7,26	60,00	71,40	110.401	500.000

¹⁾ beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit 0,186 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,000 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. derzeit 0,000 Ct/kWh bei RLM-Kunden, bis 30.09.2024) sowie die CO₂-Abgabe (0,8162 Ct/kWh für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024)

²⁾ beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

II. Erläuterungen zum Tarif und zur Abrechnung

- Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Zähler muss vom Kunden selbst abgelesen und der Zählerstand „ONLINE“ übermittelt werden. Auskünfte jeglicher Art werden nur über Internet (per E-Mail) erteilt. Es erfolgt keine telefonische Beratung. Der Einzug der offenen Posten erfolgt mittels Bankeinzug. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der MM-Online Preise werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
- Die Servicepauschale ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.
- Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren.

Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.

Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.

Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die **MM-Online AGB**.

IV. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	28,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	66,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	66,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	99,00 € ¹⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
(gültig ab 01. April 2024)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto ¹⁾ Ct/kWh	Brutto ²⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ²⁾ €	ca. kWh pro Jahr	
Gruppe A						
2000	7,61	9,06	3,50	4,17	0 -	7.400
2001	7,04	8,38	7,00	8,33	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002	6,84	8,14	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003	6,74	8,02	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004	6,59	7,84	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:						
			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
Gruppe C						
2005	6,36	7,57	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	1.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

¹⁾ beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit 0,186 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,00 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. derzeit 0,00 Ct/kWh bei RLM-Kunden, bis 30.09.2024) sowie die CO₂-Abgabe (0,8162 Ct/kWh für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024)

²⁾ beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

Im Tarif 2000: 0,61 Ct/kWh

In den Tarifen 2001 bis 2005: 0,27 Ct/kWh

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 1,0 Ct/kWh.

II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren.

Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	28,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	66,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	66,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	99,00 € ¹⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾
Rücklastgebühr	Weiterberechnung der Bankgebühren

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Nachfolgende Verordnung, die am 18.03.2024 vom Stadtrat beschlossen wurde, wird hiermit bekannt gemacht:

Verordnung
über die Parkgebühren
in der Stadt Memmingen
(Parkgebührenordnung)

Vom 27.03.2024

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I S. 315) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08 2023 (GVBL S. 507) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung über Parkgebühren:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Memmingen werden Parkgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z. B. Mobiltelefone, App) entrichtet werden.
- (3) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2
Gebühren

Für die vorgenannten Parkräume wird die Gebühr aufgrund des hohen Parkdrucks auf 0,50 € je angefangene 15 Minuten festgesetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2024 tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Memmingen (Parkgebührenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 98), außer Kraft.

Memmingen, 27.03.2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister